Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 11. 06. 2013

Antrag

der Abgeordneten Martin Dörmann, Lars Klingbeil, Wolfgang Tiefensee, Hubertus Heil (Peine), Doris Barnett, Klaus Barthel, Ingo Egloff, Siegmund Ehrmann, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Rolf Hempelmann, Johannes Kahrs, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Stefan Rebmann, Gerold Reichenbach, Ulla Schmidt (Aachen), Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Kerstin Tack, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Andrea Wicklein, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Netzneutralität und Diskriminierungsfreiheit gesetzlich regeln, Mindestqualitäten bei Breitbandverträgen sichern und schnelles Internet für alle verwirklichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Internet bietet enorme Potentiale für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Diese gilt es konsequent zu sichern und zu nutzen.

Der Deutsche Bundestag lässt sich netzpolitisch insbesondere von folgenden Grundsätzen und Zielsetzungen leiten:

- Der Charakter des Internets als freies und offenes Medium muss bewahrt und gestärkt werden. Jeglicher Form der Diskriminierung im Netz ist entschieden entgegenzutreten. Der Deutsche Bundestag setzt sich im Interesse der Meinungsvielfalt für ein offenes Internet ohne Zensur der Inhalte ein.
- Die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft setzt die Möglichkeit voraus, gleichberechtigt im Internet aktiv zu werden und Zugang zu allen Inhalten zu haben.
- Der Deutsche Bundestag will eine funktions- und leistungsfähige Netzinfrastruktur für alle, attraktive und stabile Dienste sowie Innovationen, die den persönlichen und ökonomischen Nutzen mehren.
- Ein fairer Wettbewerb ist Voraussetzung für eine dynamische Entwicklung des Internets und dort genutzter Dienste.

1. Netzneutralität und Diskriminierungsfreiheit gesetzlich regeln

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Gewährleistung von Netzneutralität von zentraler Bedeutung, also die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete im Internet, die nicht wegen Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel diskriminiert werden dürfen. Auf Grundlage der Neutralität der Netzinfrastruktur zu den von ihr transportierten Inhalten hat sich das Internet als Innovationsmotor für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung erwiesen. Durch einen neutralen Datentransport bestehen geringe Marktzugangsbarrieren, weil neue

Dienste und Anwendungen einfach im Netz angeboten und leicht von den Nutzern abgerufen werden können.

Herausforderungen im Hinblick auf die technologische Entwicklung der Netzund Telekommunikationsinfrastruktur und Nutzung von neuen Diensten muss angemessen und unter Wahrung der Netzneutralität begegnet werden.

Das Wachstum der im Internet nachgefragten Dienste und Bandbreiten ist ungebremst stark. Dies liegt sowohl an der wachsenden Zahl der Nutzer als auch an der Zunahme von Anwendungen, die auf dem Internetprotokoll basieren und hohe Bandbreiten benötigen. Die technische Entwicklung der vergangenen Jahre hat auch zu einer Veränderung der Angebote im Internet geführt. Insbesondere bandbreitenintensive und zeitkritische Angebote wie Videoportale und Internettelefonie verzeichnen starke Zuwachsraten. Beim Datentransport kann es infolge von Diensten, die für sich Priorität im Internet beanspruchen, unter bestimmten Umständen zu Konflikten mit anderen Diensten, Kapazitätsengpässen und damit verbunden zu Verzögerungen kommen, die die Qualität der Dienste einschränken. Es gibt Anwendungen, bei denen leichte Zeitverzögerungen im Sekundenbereich nicht wesentlich ins Gewicht fallen, wie die Websuche und der E-Mail-Verkehr. Hingegen können solche Verzögerungen bei besonders zeit- bzw. qualitätskritischen Diensten wie Internettelefonie, Internetfernsehen oder Online-Spielen entscheidende Qualitätsnachteile sein, die den Nutzen der Anwendung erheblich verschlechtern oder gänzlich in Frage stellen. Moderne IP-Netze bieten anderseits heute den Netzbetreibern die Möglichkeit, Nachfrage und knappe Kapazitäten intelligent zu managen, so dass Differenzierungen beim Datentransport technisch möglich sind.

Vor diesem Hintergrund kann intelligentes Netzwerkmanagement im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sein. Es stellt daher nicht zwangsläufig einen materiellen Verstoß gegen Netzneutralität dar. Dies gilt allerdings nur, soweit es um das Ziel geht, die Funktionsfähigkeit der Netze zu sichern oder dafür zu sorgen, dass zeit- und qualitätskritische Dienste auch in Überlastungssituationen in der erforderlichen Qualität bei den Endkunden ankommen.

Das Best-Effort-Internet, wie wir es kennen, darf hierdurch nicht zurückgedrängt werden. Dessen Kapazität muss auch in Zukunft wachsen und soll nicht von solchen Diensten abgelöst werden, die vom jeweiligen Infrastrukturanbieter präferiert werden. Verhindert werden muss auch, dass marktbeherrschende Unternehmen einzelne Anwendungen im Internet aus strategischen Gründen blockieren oder verzögern. Im Prinzip muss auch weiterhin jeder Inhalt frei im Netz verbreitet und abgerufen werden können. Diese bestehende Freiheit der Nutzer und der innovativen Kräfte im Internet ist Garant für dessen dynamische und wohlfahrtssteigernde Entwicklung und darf nicht aus ökonomischen Interessen eingeschränkt werden.

Durch eine so umgesetzte Netzneutralität können die Freiheit und die Innovationskraft im Netz verbunden werden.

Zur Sicherung der Netzneutralität ist ein funktionsfähiger Wettbewerb eine wichtige Voraussetzung. Zusätzlich bedarf es aber gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen, um Fehlentwicklungen von vornherein zu verhindern. Die grundlegenden Prinzipien der Netzneutralität sind verbindlich festzulegen und Verstöße wirksam zu sanktionieren. Dies dient zugleich der Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Netzneutralität ist auch nach der umfassenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) von 2012 nicht klar genug geregelt. Netzneutralität ist nach wie vor nicht als Regulierungsziel verankert. Mit dem neugeschaffenen § 41a TKG wurden sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als auch die Bundesnetzagentur lediglich ermächtigt, Schritte zur Wahrung der Netzneutralität einzuleiten. Jedoch sind diese Handlungsoptionen leider bislang ungenutzt, so dass die Bestimmungen ins Leere laufen.

Zur nachhaltigen Sicherung der Netzneutralität sind daher klare gesetzliche Vorgaben notwendig. Sie sollten sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Der Wesenskern des Internets, die Freiheit und Offenheit der Kommunikation, darf beim Transport von Datenpaketen nicht verletzt werden. Alle Internetinhalte müssen wie bisher abrufbar bleiben, ebenso muss wie bisher die Möglichkeit bestehen bleiben, Inhalte im Internet frei anbieten zu können. Unbedingt vermieden werden muss eine Entwicklung, die dazu führt, dass priorisierte Dienste die Funktionsfähigkeit des nach dem "Best-Effort-Prinzip" funktionierenden öffentlichen Internets schrittweise verdrängen oder einschränken. Es darf kein Zweiklasseninternet entstehen, in dem wenige Netzbetreiber Kontrolle darüber ausüben, welche Inhalte- oder Diensteanbieter beim Endkunden ankommen.
- Kern der Netzneutralität ist auch weiterhin der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hierfür ist im Telekommunikationsgesetz ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot für den Datentransport im Internet aufzunehmen. Das Verlangsamen, Benachteiligen oder Blockieren von Inhalten, Diensten oder Diensteanbietern muss verhindert werden. Auch darf es keine Inhaltekontrolle durch Netzbetreiber geben.
- Eine an technischen Erfordernissen orientierte Transportklassifizierung kann der Innovationskraft des Internets dienen und auch den Kundenwünschen folgen, muss allerdings transparent gemacht werden. Eine solche Einteilung und die mit ihr verbundene unterschiedliche Behandlung von Datenpaketen im Hinblick auf mögliche Engpässe sind aber nur zulässig, wenn sie sich ausschließlich nach den spezifischen technischen Anforderungen der Dienste hinsichtlich Parametern wie Bandbreite, Verzögerung, Signalschwankung und Datenverlust richten. Eine inhaltliche Klassifizierung darf nicht erfolgen.
- Den Netzbetreibern müssen eindeutige Informations- und Transparenzverpflichtungen auferlegt werden, und zwar sowohl gegenüber dem Endkunden als auch gegenüber den Diensteanbietern und der Bundesnetzagentur. Behindernde Maßnahmen des Netzwerkmanagements und andere Eingriffe in die Datenübertragung müssen offengelegt werden. Hierdurch werden Wettbewerb und eine öffentliche Kontrolle erst ermöglicht.
- Bei der Wahrung und Durchsetzung der Netzneutralität kommt der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde eine besondere Bedeutung zu. Sie kann effektiv eine Diskriminierung oder Sperrung bestimmter Internetdienste durch Netzbetreiber verhindern. Dazu sind ihr über die Verfügungsermächtigung nach § 41a TKG ausreichende Prüf-, Kontroll- und Sanktionsinstrumente an die Hand zu geben.
- Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden, falls ihr Anbieter festzulegende Mindeststandards nicht einhält oder nachhaltig gegen die Netzneutralität verstößt. Das würde nicht nur den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern auch einem fairen Wettbewerb entscheidende Vorteile bringen.

Der Charakter des Internets als grenzüberschreitender Kommunikationsraum ist zu berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit und Verständigung auf europäischer und internationaler Ebene und die aktive Mitarbeit in Standardisierungsorganisationen wie der IETF (Internet Engineering Task Force) sind unerlässlich, um einheitliche, für alle Beteiligten verbindliche Standards hinsichtlich der Sicherung der Netzneutralität und der Behandlung von Datenpaketen zu entwickeln.

2. Zugesicherte Mindestqualitäten bei Breitbandverträgen sichern

Die von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebene und kürzlich vorgelegte Studie "Dienstequalität von Breitbandzugängen" hat gezeigt, dass Breitbandverträge für Verbraucherinnen und Verbraucher oft mit "bis zu"-Angaben über mögliche Übertragungsgeschwindigkeiten beworben werden, die in der Wirklichkeit deutlich unterschritten werden. Um die Interessen der Verbraucher zu wahren und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, sollte die Bundesregierung kurzfristig von ihrer in § 45n TKG vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung vorzulegen, die Anbieter zu transparenten Informationen über die Dienstequalität verpflichtet. Darüber hinaus sollte das TKG dahingehend ergänzt werden, dass TK-Anbieter zukünftig Verbrauchern zwingend eine bestimmte Anschlussgeschwindigkeit vertraglich zusichern müssen und die Kunden ein Sonderkündigungsrecht erhalten, sollte diese Geschwindigkeit wiederholt nicht eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur ist anzuhalten, von ihrer Ermächtigung zur Verfügung einer Technischen Richtlinie Gebrauch zu machen und angemessene Mindestqualitätsstandards für die Durchleitung von Datenpaketen festzulegen. Hierdurch soll eine Verdrängung des "Best-Effort"-Prinzips verhindert werden.

3. Schnelles Internet für alle flächendeckend verwirklichen

Netzneutralität ist die eine Seite der Teilhabe an unserer Informationsgesellschaft durch gleichberechtigte Nutzung des Internets. Damit alle Menschen diese Möglichkeit haben, brauchen wir darüber hinaus einen konsequenten Ausbau der Breitbandnetze, gerade auch in eher ländlichen Räumen. Es gibt immer noch zu viele, die keinen leistungsfähigen Internetzugang haben. Deshalb muss die flächendeckende Versorgung mit Breitbandinternet entschiedener als bisher vorangetrieben werden.

Eine moderne digitale Infrastruktur ist unverzichtbar für unsere demokratische Gesellschaft und eine positive ökonomische Entwicklung in Deutschland. Im Hinblick auf die Breitbandversorgung bietet Deutschland ein geteiltes Bild. Einerseits sorgt der Infrastrukturwettbewerb in Großstädten oft für eine Versorgung mit relativ hohen Bandbreiten von mehr als 30 Mbit/s und teilweise noch weit darüber hinaus. Und der LTE-Ausbau (LTE = Long Term Evolution) der Mobilfunkunternehmen bringt mobiles Breitband mit geringerer Bandbreite auch in die Fläche. Immer noch gibt es aber "weiße Flecken". Und ganze Regionen drohen auch nach der von einzelnen Unternehmen angekündigten Nutzung der neuen "Vectoring"-Technologie im Festnetzbereich dauerhaft von hohen Bandbreiten ausgeschlossen zu bleiben. Sämtliche von der Bundesregierung in ihrer Breitbandstrategie angepeilten Ziele werden ohne zusätzliche Maßnahmen verfehlt. Die weitgehende Passivität der Bundesregierung beim Breitbandausbau rächt sich nun.

Es darf nicht sein, dass viele Menschen in ländlichen Regionen von der Teilhabe am technologischen Fortschritt abgehängt werden. Schnelles Internet für alle flächendeckend zu ermöglichen, muss höchste Priorität haben – nicht zuletzt, um eine digitale Spaltung unserer Gesellschaft zu vermeiden bzw. zu überwinden. Eine Vielzahl von Maßnahmen ist nötig, um zusätzliche Impulse für den weiteren Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zu setzen. Der Breitbandausbau in Deutschland muss konsequenter als bisher vorangetrieben werden, um im Rahmen der kommunikativen und medialen Daseinsvorsorge zeitnah eine flächendeckende Grundversorgung sicherzustellen. Darüber hinaus muss eine dynamische Entwicklung ermöglicht werden, die den zunehmenden Bedarf an Bandbreiten berücksichtigt und eine digitale Spaltung zwischen Ballungszentren und ländlichen Räumen vermeidet.

Beim kostenintensiven Ausbau der Breitbandnetze ist grundsätzlich auf wettbewerbliche Lösungen zu setzen. Diese müssen jedoch flankiert werden durch regulatorische und staatliche Rahmenbedingungen, die Synergiepotentiale aufgreifen, Funkfrequenzen effizient nutzen und notwendige Investitionsanreize setzen. Für den Fall, dass durch wettbewerbliche Lösungen eine Breitbandgrundversorgung nicht zeitnah erfolgt, sollte diese durch eine gesetzliche Universaldienstverpflichtung sichergestellt werden, wie sie der europäische Rechtsrahmen bereits heute ermöglicht. Ohne Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, soll hierfür im Telekommunikationsgesetz eine europarechtskonform ermittelte konkrete Bandbreite festgelegt werden, die den/die Nutzer/-in in die Lage versetzt, die heute mehrheitlich üblichen Internetanwendungen in ausreichender Qualität zu nutzen.

Über die so beschriebene Grundversorgung hinaus brauchen wir eine dynamische Entwicklung beim Breitbandausbau. Um hohe Bandbreiten jenseits von 50 Mbit/s zu realisieren, ist insbesondere der weitere Ausbau von leitungsgebundenen Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen notwendig, insbesondere auch von Glasfasernetzen. Der Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze in ganz Deutschland erfordert hohe Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe. Dies können derzeit weder Einzelunternehmen noch öffentliche Haushalte aufbringen. Es ist zu beobachten, dass Marktlösungen an Grenzen stoßen. Während es in Ballungsräumen bereits hohe Bandbreiten von mehreren Anbietern gibt, sind ländliche Regionen oft noch unterversorgt. Wir setzen uns dafür ein, dass die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass in einem funktionierenden Wettbewerbsumfeld viele Unternehmen in eine qualitative Aufwertung der Datennetze investieren und die Verwirklichung des Hochgeschwindigkeits-Breitbandausbaus schrittweise umgesetzt werden kann.

Die staatlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass private Investitionen möglichst schnell und umfassend erfolgen und das Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus mit hohen Bandbreiten in angemessener Zeit erreicht wird. Synergieeffekte müssen konsequent genutzt und Rechts- und Planungssicherheit durch eine innovations- und investitionsfreundliche Regulierung geschaffen werden.

Zusätzliche private Investitionen müssen durch eine abgestimmte Förderpolitik initiiert werden, die Mitnahmeeffekte vermeidet und den größtmöglichen Hebeleffekt für Unternehmensinvestitionen setzt. Bestehende Förderprogramme müssen sinnvoll aufgestockt und zielgenauer als bisher ausgestaltet werden. Dem Netzausbau in unterversorgten Gebieten ist besondere Bedeutung beizumessen. Auch eine Förderung des Highspeed-Breitbandausbaus ist vorzusehen. Durch ein neues Sonderfinanzierungsprogramm bei der KfW Bankengruppe zur Zinsverbilligung könnten zusätzliche Breitbandinvestitionen angestoßen werden. Auch über "Breitbandfonds", in die sowohl institutionelle Anleger als auch Bürgerinnen und Bürger investieren können, könnten zusätzliche Gelder mobilisiert werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Modell, das Einzahlungen mit einem Aufschlag über den derzeitigen Sparzinsen verzinst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorzulegen, der die Aufnahme wirksamer Regelungen zur nachhaltigen Sicherung der Netzneutralität und von Mindestqualitäten bei Breitbandverträgen vorsieht, insbesondere:
 - die Gewährleistung von Netzneutralität als eines der Regulierungsziele im TKG verbindlich zu regeln. Insbesondere sollen die Netzneutralität und die damit verbundenen niedrigen Marktzugangsschranken die Vielfalt von Inhalten, Diensten und Diensteanbietern fördern, die wiederum der Meinungs- und Wirtschaftsfreiheit und dem technischen Fortschritt dient; in

- der Sache geht es darum, das Verlangsamen, Benachteiligen oder Blockieren von Inhalten, Diensten oder Diensteanbietern ohne hinreichenden sachlichen Grund zu verhindern. Vorsätzliche Verstöße gegen die Netzneutralität sind mit Sanktionsinstrumenten zu ahnden;
- den Begriff der Netzneutralität im Sinne einer grundsätzlichen Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit bei der Durchleitung von Datenpaketen unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel zu definieren;
- das Prinzip zu sichern, dass jeder Nutzer von Internetdiensten grundsätzlich Zugang zu jedem Inhalt bzw. jedem Dienst im Internet haben muss bzw. dass grundsätzlich jeder Inhalte und Anwendungen im Internet anbieten kann;
- Mobilfunk und Festnetz in der Frage der Netzneutralität gleichzubehandeln, sofern nicht zwingende technische Gründe ein unterschiedliches Netzwerkmanagement rechtfertigen;
- ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot für die Durchleitung von Daten im Internet aufzunehmen, insbesondere um Wettbewerbsbehinderungen durch Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verhindern; eine Inhaltekontrolle durch Netzbetreiber darf grundsätzlich nicht erfolgen. Sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung im Datentransport im Internet kann beispielsweise Netzwerkmanagement sein, sofern dieses dem Ziel dient, die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Netze zu sichern oder dafür zu sorgen, dass zeit- und qualitätskritische Dienste in der erforderlichen Qualität in Bezug auf Parameter wie Bandbreite, Verzögerung, Signalschwankung und Datenverlust bei den Nutzern ankommen;
- die Bundesnetzagentur anzuhalten, die Einhaltung der Netzneutralität zu sichern und ihr hierfür unter Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens ausreichende Kontrollinstrumente an die Hand zu geben, um Verstößen effektiv entgegenzuwirken;
- die Bundesnetzagentur anzuhalten, angemessene Mindestqualitätsstandards für die Durchleitung von Datenpaketen festzulegen, um eine ausreichende "Best-Effort"-Qualität im Internet zu sichern, Diensteanbieter und Verbraucher zu schützen und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten; für den Fall einer über unwesentliche Einzelfälle hinausgehenden grundsätzlichen Gefährdung der Netzneutralität ist die Bundesnetzagentur zu einem entsprechenden Vorgehen zu verpflichten;
- Informations- und Transparenzverpflichtungen der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur sowie Marktbeteiligten (insbesondere Diensteanbietern und Verbraucherinnen und Verbrauchern) festzulegen, um so die notwendigen Informationen über Maßnahmen des Netzwerkmanagements und andere Eingriffe in die Datenübertragung sicherzustellen;
- Vorschriften hinsichtlich der Qualität und Transparenz von Diensten aufzunehmen, um eine bessere Kosten- und Qualitätskontrolle zu ermöglichen; hierbei ist eine verpflichtende vertragliche Zusicherung einer in der Regel tatsächlich erreichten Mindestgeschwindigkeit durch Breitbandanbieter im Festnetz vorzusehen; dies dient der Abgrenzung zu der theoretisch erzielbaren maximalen Downloadrate, die beworben aber oftmals gerade nicht erreicht wird;
- Kunden ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen, falls
 - die vertraglich zugesicherten Mindestgeschwindigkeiten wiederholt nicht eingehalten werden;
 - ihr Anbieter nach Feststellung eines erheblichen Verstoßes gegen Netzneutralität durch die Bundesnetzagentur diesen nicht unverzüglich abstellt und der Kunde direkt davon betroffen ist:

- 2. die Bundesnetzagentur zu beauftragen, einen jährlichen Bericht an den Deutschen Bundestag zum Stand der Netzneutralität in Deutschland zu erstellen; darin aufzunehmen sind insbesondere Aussagen
 - über die Anzahl und Behandlung festgestellter Verstöße gegen Netzneutralität,
 - über die Qualität des Netzes, auch im Hinblick auf mögliche Kapazitätsengpässe und ggf. empfohlene Maßnahmen zu deren Überwindung,
 - über die Sicherung von "Best Effort" und Mindestqualitäten sowie
 - darüber, welchen Stellenwert Transport- und Diensteklassen haben oder haben können und mit welchen Folgen diese verbunden sind oder wären;
- 3. auf europäischer und internationaler Ebene darauf hinzuwirken, dass die Prinzipien der Netzneutralität in supranationalem Recht verankert werden, unter anderem durch international verbindliche Regeln;
- 4. entschiedener als bisher eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur flächendeckend voranzutreiben, um auch auf diese Weise allen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen.

Zu dem hierfür notwendigen Maßnamenmix zählen insbesondere

- die Absicherung der Breitbandgrundversorgung durch eine gesetzliche Universaldienstverpflichtung,
- die Initiierung zusätzlicher privater Investitionen von Telekommunikationsunternehmen in den wettbewerblichen Ausbau von leitungsgebundener Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur durch konsequente Ermöglichung von Synergieeffekten, einen investitions- und innovationsfreundlichen Regulierungsrahmen sowie
- ergänzend dort, wo große Wirtschaftlichkeitslücken bleiben, intelligente Förderprogramme von Bund, Ländern und der EU, die Mitnahmeeffekte vermeiden und einen optimalen Hebeleffekt für private Investitionen haben. Dazu zählen auch ein zusätzliches KfW-Sonderprogramm sowie die Schaffung von besonders verzinsten "Bürgerfonds" für den Breitbandausbau.

Berlin, den 11. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

